

## **Studien- und Prüfungsordnung Pädagogische Hochschule FHNW (PH FHNW) vom 8. Juni 2009**

(Anpassung vom 15. Juli 2011)

### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 European Credit Transfer System (ECTS)
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Leistungsüberprüfung
- § 7 Leistungsbewertung
- § 8 Organisation der Leistungsnachweise und Studienleistungen
- § 9 Studienabschluss, Diplom
- § 10 Ausserordentliche Beendigung des Studiums
- § 11 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 12 Massnahmen bei Pflichtverletzung
- § 13 Rechtspflege
- § 14 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Anhang 1 Studienpläne

Anhang 2 Modulgruppenbeschreibungen

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der FHNW vom 1.1.2007 genehmigt der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW.

## § 1 Geltungsbereich

*Geltungsbereich*

1

Die Studien- und Prüfungsordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, das Studium, die Leistungsbewertung und den Erwerb eines Diploms an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW).

2

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelor- und Master-Studiengänge und für den Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen) der PH FHNW, im Einzelnen sind dies:

### **Bachelor-Studiengänge**

- Bachelor-Studiengang Vorschul- und Primarstufe
- Bachelor-Studiengang Primarstufe
- Bachelor-Studiengang Logopädie
- Bachelor-Studiengang Sekundarstufe I

### **Master- und Diplomstudiengänge**

- Master-Studiengang Sekundarstufe I
- Diplom-Studiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen)
- Master-Studiengang Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen (Studienanteil der PH FHNW<sup>1</sup>)
- Master-Studiengang Sonderpädagogik

3

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für immatrikulierte Vollzeitstudierende, Teilzeitstudierende, Studierende im Zweitstudium und Studierende in Erweiterungsstudien. Gaststudierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, nehmen zeitlich begrenzt an einem Studiengang teil und unterliegen dafür sinngemäss dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Hörende sind auf Gesuch hin zu den Veranstaltungen zugelassen, wenn entsprechende Kapazitäten verfügbar sind. Sie erwerben keine ECTS-Punkte. Die §§ 2-10 dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten nicht für sie.

## § 2 European Credit Transfer System ECTS

*European Credit  
Transfer System ECTS*

1

Die PH FHNW wendet in allen Studiengängen das European Credit Transfer System (ECTS) an.

2

Ein ECTS-Punkt entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungskontrollen, Semesterarbeiten, Bachelor- und Master-Thesis).

---

<sup>1</sup> Die Verwaltungsführung des Studiengangs liegt bei der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW.

3

Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem Arbeitspensum von 1'800 Stunden bzw. 60 ECTS-Punkten. Im Teilzeitstudium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Punkte. Der zeitliche Aufwand für die verschiedenen Arbeitsbereiche der Studierenden, insbesondere für Leistungsnachweise, ist Teil der Modulgruppenbeschreibungen im Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung.

4

ECTS-Punkte werden erfasst, wenn die für eine Modulgruppe definierten Leistungsnachweise und Studienleistungen als genügend bewertet worden sind.

### § 3 Zulassung zum Studium

*Zulassung zum  
Studium*

1

Die prüfungsfreie Zulassung zum Studium setzt voraus:

*Vorschul- und Primar-  
stufe; Primarstufe*

a) Für die Bachelor-Studiengänge Vorschul- und Primarstufe sowie Primarstufe

- eine gymnasiale Maturität,
- ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom,
- einen Abschluss einer Fachhochschule,
- oder eine Fachmaturität Pädagogik.

Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK vom 04.03.2004 bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

b) Für den Bachelor-Studiengang Logopädie

- eine gymnasiale Maturität,
- ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom,
- einen Abschluss einer Fachhochschule.

Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK vom 04.03.2004 bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

Erforderlich ist zusätzlich die phoniatische und logopädische Eignungsprüfung. Ferner muss ein mindestens 6-monatiges Praktikum im Bereich Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene vor Studienbeginn nachgewiesen werden.

*Logopädie*

c) Für den Studiengang Sekundarstufe I (Master-Studiengang mit Zwischenabschluss Bachelor)

- eine gymnasiale Maturität,
- ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe,
- oder den Abschluss einer Fachhochschule.

Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, welche die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK vom 04.03.2004 bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

*Sekundarstufe I*

d) Für den Diplomstudiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen)

- ein universitäres Bachelor-Diplom in mindestens einem Schulfach und einen universitären Masterabschluss, der spätestens ein Semester vor der Diplomierung vorgelegt werden muss,
- für die Fächer Wirtschaft und Recht zusätzlich ein 5-monatiges Wirtschaftspraktikum,

*Sekundarstufe II*

- für das Schulfach Musik ein Bachelor-Diplom einer Musikhochschule und den entsprechenden Masterabschluss, der spätestens ein Semester vor der Diplomierung vorgelegt werden muss.
- e) Für den Masterstudiengang Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen
- ein Bachelor-Diplom in Gestaltung und Kunst für Lehrpersonen.
- Vermittlung in Kunst und Design*
- f) Für den Masterstudiengang Sonderpädagogik
- ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für Regelklassen,
  - ein Bachelor-Diplom in Logopädie oder Psychomotoriktherapie,
  - ein Bachelor-Diplom in einem verwandten Studienbereich, insbesondere Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie oder Ergotherapie,
  - oder ein Bachelor-Diplom des integrierten Studiengangs Sekundarstufe I.
- Sonderpädagogik*
- Für die Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik müssen je nach Vorleistungen fachspezifische und/oder praktische Zusatzleistungen gemäss Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren erbracht werden.

## 2

Zu den Bachelor-Studiengängen Vorschul- und Primarstufe, Primarstufe und Logopädie sowie zum Masterstudiengang Sekundarstufe I ist die Zulassung auch mit einer Ergänzungsprüfung möglich.

*Zulassung mit Ergänzungsprüfung*

- a) Für die Bachelor-Studiengänge Vorschul- und Primarstufe sowie Primarstufe ist die Ergänzungsprüfung „Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik“ erforderlich. Die Zulassung zu dieser Prüfung setzt voraus:
- einen anerkannten Fachmittelschulausweis<sup>2</sup> (FMS/DMS) oder ein Diplom einer anerkannten Handelsmittelschule,
  - eine Berufsmaturität
  - oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung.
- b) Für den Bachelorstudiengang Logopädie sowie für den Studiengang Sekundarstufe I (Master-Studiengang mit Zwischenabschluss Bachelor) ist die Ergänzungsprüfung „Äquivalenznachweis gymnasiale Maturität“ erforderlich. Die Zulassung zu dieser Prüfung setzt voraus:
- eine Fachmaturität,
  - einen anerkannten Fachmittelschulausweis,
  - eine Berufsmaturität,
  - oder einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung.

Die Direktorin/Der Direktor regelt die Prüfungsmodalitäten und erlässt entsprechende Richtlinien.

## 3

Die Zulassung kann wegen strafrechtlicher oder disziplinarischer Vergehen verweigert werden. Für die Zulassung ist ein Auszug aus dem Strafregister vorzulegen.

## 4

Zusätzliche Zulassungs-Voraussetzungen für das Studium sind:

- a) Von Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird der Nachweis der Sprach-
- Zusätzliche sprachbezogene Voraussetzungen*

<sup>2</sup> Inhaberinnen und Inhaber des Fachmittelschulausweises für das Berufsfeld Pädagogik, die an einer kantonalen Fachmittelschule eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik erwerben können, werden weder zum Vorbereitungskurs noch zur Ergänzungsprüfung zugelassen.

kompetenz Niveau C2 gemäss gemeinsamem europäischem Referenzrahmen verlangt.

- b) Studierende, die die Lehrbefähigung in einer modernen Fremdsprache erwerben möchten, müssen den Nachweis der Fremdsprachenkompetenz für das Studium gemäss den Angaben in den Modulgruppenbeschreibungen bei Studienbeginn erbringen.

Für die Modalitäten gelten die Richtlinien über die Zulassung zu den Studiengängen der PH FHNW vom 22. Oktober 2008.

5

In Bezug auf die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse gilt das Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse der EDK vom 27. Oktober 2006 (Nr. 4.3.2.9) und die Empfehlungen der CRUS zur Bewertung ausländischer Reifezeugnisse.

*Ausländische  
Ausbildungsabschlüsse*

6

Die Studierenden können bei der Zulassung zum Studium die Anerkennung ihrer auf Tertiärniveau bereits erbrachter Studienleistungen beantragen. Die Institutsleiterin/der Institutsleiter entscheidet über die Anerkennung dieser Leistungen und den Erlass entsprechender Studienanteile.

7

Die Anerkennungsverfahren gemäss § 3 Ziff. 5 und 6 sind kostenpflichtig.

8

Wenn eine Zulassungsbeschränkung eingeführt wird, gilt die Reihenfolge der Anmeldungen. Gehen an einem Tag mehr Anmeldungen ein als Plätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

#### **§ 4 Studiendauer**

*Studiendauer*

1

Im Vollzeitstudium dauert die Regelstudienzeit für

##### **Bachelor-Studiengänge**

- Bachelor-Studiengang Vorschul- und Primarstufe: 6 Semester / 180 ECTS-Punkte
- Bachelor-Studiengang Primarstufe: 6 Semester / 180 ECTS-Punkte
- Bachelor-Studiengang Logopädie: 6 Semester / 180 ECTS-Punkte
- Bachelor-Studiengang Sekundarstufe I: 6 Semester / 180 ECTS-Punkte

##### **Master- und Diplomstudiengänge**

- Master-Studiengang Sekundarstufe I: 3-4 Semester / 90-120 ECTS-Punkte
- Diplom-Studiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen): 2 Semester / 60 ECTS-Punkte
- Master-Studiengang Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen 4 Semester / 120 ECTS-Punkt
- Master-Studiengang Sonderpädagogik: 4 Semester / 110 ECTS-Punkte

2

Wird das Studium fraktioniert oder in Teilzeit absolviert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

3

Die gesamte Studiendauer darf in den Bachelor- und Masterstudiengängen die zweifache Regelstudienzeit nicht übersteigen. Im Diplomstudiengang Sekundarstufe II, der auf einem Master-

abschluss aufbaut, ist maximal die dreifache Regelstudiendauer erlaubt.

Die Direktorin/der Direktor kann in begründeten Fällen (Studienunterbruch wegen Unfall oder Krankheit, Verpflichtungen in Beruf, Familie, Militär- oder Zivildienst) Ausnahmen bewilligen.

4

Für ein Erweiterungsstudium, das der Erweiterung eines gemäss den Zulassungsvoraussetzungen unter § 3 erworbenen Stufendiploms um weitere Schulfächer oder dient, wird der Studienumfang von der Institutsleiterin/dem Institutsleiter festgelegt.

5

Für ein Zweitstudium, das dem Erwerb der Unterrichtsbefähigung für eine weitere Stufe dient, können bereits erbrachte Studienleistungen gemäss § 3 Ziff. 6 anerkannt werden. Es gelten die Bestimmungen unter § 9 Ziff.1 dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Mindeststudienzeit an der PH FHNW gemäss § 9 Ziff. 1 kann nicht verkürzt werden.

## **§ 5 Studienaufbau**

*Studienaufbau*

1

Das Studium gliedert sich in zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, sogenannte Modulgruppen. In Anhang 1 sind die Studienpläne für jeden Studiengang verbindlich festgelegt. Sie werden durch die Direktorin/den Direktor genehmigt.

*Studienpläne*

2

Die erforderlichen Modulgruppen werden mit den zugehörigen ECTS-Punkten, den zu erreichenden Kompetenzzielen und den Leistungsnachweisen in Anhang 2 für jeden Studiengang verbindlich definiert. Sie werden durch die Direktorin/den Direktor genehmigt.

*Modulgruppen-  
beschreibungen*

3

Es gibt Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulgruppen. Pflichtmodulgruppen müssen von den Studierenden zwingend absolviert und erfolgreich abgeschlossen werden. Wahlpflicht- und Wahlmodulgruppen sind in einer bestimmten Anzahl aus einem definierten Angebot der PH FHNW oder einer anderen Hochschule der FHNW wählbar. Wahlpflicht- und Wahlmodulgruppen dienen der individuellen Schwerpunktsetzung im Studium.

4

Pflichtmodulgruppen, die im Verlauf des Studiums in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen absolviert und abgeschlossen wurden und aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung durch die Institutsleiterin/den Institutsleiter als gleichwertig gelten, werden anerkannt. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen. Bei gleichartigen Studiengängen des gleichen Fachbereichs entfällt diese Gleichwertigkeitsprüfung innerhalb der FHNW.

5

Die Berufseignungsabklärung in Bachelor- und Masterstudiengängen findet im ersten Studienjahr statt. Ausgenommen sind Studierende mit einer entsprechenden, erfolgreichen Berufseignungsabklärung an einer anderen Hochschule oder mit einem Lehrdiplom. Im Studiengang Logopädie gelten fachspezifische Regelungen. Im Studiengang Sekundarstufe II erfolgt die Berufseignungsabklärung im Zwischensemester unmittelbar vor dem ersten Studiensemester.

*Berufseignungs-  
abklärung*

6

Die Berufseignungsabklärung findet nach kommunizierten, transparenten Kriterien statt. Die Bewertung erfolgt mit „Berufseignung vorhanden“ oder „Berufseignung nicht vorhanden“. Die

Berufseignungsabklärung kann für eine Zweitbeurteilung einmal wiederholt werden.

7

Nichtbestehen der Berufseignungsabklärung hat den Ausschluss aus dem Studium zur Folge.

## § 6 Leistungsüberprüfung

*Leistungsüberprüfung*

1

Für alle Leistungsüberprüfungen gelten folgende fachlichen Standards:

- Orientierung an definierten Kompetenzzielen
- kriterienorientierte transparente Bewertung
- Durchführung innerhalb klar definierter Organisationsstrukturen

2

Leistungen der Studierenden werden mit Leistungsnachweisen und Studienleistungen erfasst. Erfüllte Leistungsnachweise und erfüllte Studienleistungen sind die Voraussetzung für die Kreditierung von Modulen:

*Leistungsnachweise  
und Studienleistungen*

- a) Ein **Leistungsnachweis** ist ein im Studium erbrachter Nachweis über das Erreichen von festgesetzten Kompetenzzielen in einer oder mehreren Modulgruppen. Ein Leistungsnachweis wird mit einer Note beurteilt.
- b) Eine **Studienleistung** bezeichnet eine innerhalb des didaktischen Settings einer Veranstaltung spezifisch geforderte Arbeitsleistung. Diese wird mit erfüllt / nicht erfüllt beurteilt (z.B. Kurzreferat, Lektüre, Recherche, Gruppenarbeit etc.).

3

In den Modulgruppenbeschreibungen sind die Formen der Leistungsnachweise festgelegt (z.B. individuelle schriftliche Arbeiten, schriftliche Gruppenarbeiten, schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen, Referatsbeiträge in Veranstaltungen, Portfolioeinträge). Die in einer Veranstaltung geforderten Studienleistungen werden semesterweise festgelegt und in den Veranstaltungsbeschreibungen ausgedeutet.

4

Leistungsnachweise beziehen sich in der Regel auf ganze Modulgruppen. Damit werden in den einzelnen Modulen, aus welchen die Modulgruppen zusammengesetzt sind, in der Regel lediglich Studienleistungen erbracht, die mit erfüllt/nicht erfüllt bewertet werden.

5

Welche Anforderungen gestellt werden, damit ein Leistungsnachweis oder eine Studienleistung als genügend beurteilt werden kann, wird den Studierenden vor der Durchführung schriftlich kommuniziert.

6

Die Bachelor- und die Masterarbeit sind Pflichtmodulgruppen der entsprechenden Studiengänge der PH FHNW. Die entsprechenden Anforderungen sind in den Modulgruppenbeschreibungen festgelegt. Die Bewertung erfolgt durch die betreuende Dozentin/den betreuenden Dozenten.

7

Bei der Einreichung aller Formen von schriftlichen Leistungsnachweisen sowie der Bachelor- und Masterarbeit haben die Studierenden eine schriftliche Redlichkeitserklärung abzugeben, mit

*Redlichkeits-  
erklärung*

der sie bestätigen, dass sie die Arbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und die erlaubten Hilfsmittel verwendet haben und dass alle Zitate kenntlich gemacht sind.

8

Um das Studium fortsetzen bzw. abschliessen zu können, sind die gemäss Modulgruppenbeschreibungen des Studiengangs erforderlichen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulgruppen erfolgreich abzuschliessen und die erforderlichen Sprachkompetenzen und Sprachaufenthalte nachzuweisen.

## § 7 Leistungsbewertung

*Leistungsbewertung*

1

Leistungen werden mit Noten bewertet und erfolgen auf einer Skala von 6 bis 1 mit ganzen oder halben Noten. 6 bis 4 sind genügende, 3.5 bis 1 ungenügende Noten. Es wird folgende Umschreibung festgelegt:

- 6 sehr gut
- 5 gut
- 4 genügend
- 3 ungenügend
- 2 schlecht
- 1 sehr schlecht

Setzt sich eine Note aus mehreren Teilnoten zusammen, so gilt für den betreffenden Prüfungsteil das Mittel der Teilnoten, gerundet nach der nächsten halben oder ganzen Zahl. Ist der Bruchteil des Mittels eine Viertelnote, wird aufgerundet.

2

Ergänzend zur Notenbewertung werden Grades nach den Akkumulationsregeln des European Credit Transfer Systems vergeben, falls eine ausreichende statistische Basis gegeben ist. Die Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse. Dabei wird folgende Aufteilung umgesetzt:

- A oberste 10% der Bewertungen
- B nächste 25% der Bewertungen
- C nächste 30% der Bewertungen
- D nächste 25% der Bewertungen
- E schlechteste 10% der Bewertungen

3

Eine Wiederholung von Leistungsüberprüfungen (Studienleistungen, Leistungsnachweise, Bachelor- und Masterarbeit) muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Sie ist einmal und nur bei ungenügenden Leistungen möglich.

- a) Wenn ein Leistungsnachweis als nicht genügend beurteilt wurde und damit nicht erfüllt ist, legt die/der für die Veranstaltung zuständige Dozierende in Absprache mit der zuständigen Leiterin/dem zuständigen Leiter der Professur Termin und Bedingungen für eine erneute Eingabe des Leistungsnachweises schriftlich fest.
- b) Wird der Leistungsnachweis im Studienbereich der Berufspraktischen Studien als nicht genügend beurteilt, legt die zuständige Leiterin/der zuständige Leiter der Berufspraktischen Studien Termin und Bedingungen für eine Wiederholung schriftlich fest.  
Im Studiengang Logopädie kann im gesamten Studienverlauf nur einmal ein als nicht genügend beurteiltes Praktikum wiederholt werden. Das zweimalige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus der Ausbildung.

- c) Wird eine Bachelor- oder Masterarbeit als nicht genügend beurteilt, erfolgt eine Zweitbegutachtung durch eine andere Dozentin, einen anderen Dozenten. Die Wiederholung einer Bachelor- oder Masterarbeit muss zu einem anderen fachlichen Thema erfolgen.
- d) Wird eine Wahlpflichtmodulgruppe bei der Wiederholung nicht bestanden, kann eine alternative, äquivalente Wahlpflichtmodulgruppe absolviert werden.

4

*unerlaubte Mittel*

Wer in einer Leistungsüberprüfung unerlaubte Mittel einsetzt, hat die entsprechende Leistungsüberprüfung nicht bestanden. Ein allenfalls bereits ausgestellter Nachweis der Leistungsüberprüfung wird als ungültig erklärt. Es gelten die Verjährungsfristen des Strafgesetzbuches. In gravierenden Fällen können Studierende vorübergehend für zwei Semester oder definitiv vom Studium ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Organisation der Leistungsnachweise und Studienleistungen**

*Organisation der  
Leistungsnachweise  
und Studienleistungen*

1

Die Studierenden sind für das Erreichen der erforderlichen ECTS-Punkte selbst verantwortlich. Sie haben jederzeit Einblick in die aktuelle Datenabschrift, welche alle besuchten Veranstaltungen ausweist.

2

Für die Organisation der Leistungsnachweise ist die Leiterin/der Leiter der Professur nach Vorgaben der Institutsleiterin/des Institutsleiters zuständig.

3

Die Studierenden müssen sich für das Absolvieren von Leistungsnachweisen anmelden. Die Anmeldung erfolgt nicht automatisch, wenn die erforderlichen Veranstaltungen besucht wurden.

4

Für Leistungsnachweise, die nicht im Selbststudium erarbeitet werden, erfolgt die Durchführung innerhalb des regulären Zeitfensters der Modulgruppe oder in einer speziell bezeichneten Prüfungswoche.

5

Kann ein Leistungsnachweis aus zwingenden Gründen nicht absolviert werden, ist die Dozentin/ der Dozent, welche/welcher für die Durchführung verantwortlich ist, unverzüglich zu orientieren. Liegen stichhaltige Entschuldigungsgründe vor, kann ein Leistungsnachweis individuell nachgeholt werden. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall oder Krankheit, Schwangerschaft, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär- oder Zivildienst und Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind binnen dreier Arbeitstage von den Studierenden beizubringen.

6

Studierende, die aus anderen Gründen einen Leistungsnachweis nicht erbringen können oder wollen, können sich bis 4 Wochen vor Abgabetermin der betreffenden Arbeit bzw. bis 4 Wochen vor dem Prüfungstermin wieder abmelden. Die Abmeldung hat bei der Kanzlei vor Ort zu erfolgen. Diese informiert die betroffenen Dozierenden. Wird ein Leistungsnachweis ohne Grund nicht erbracht bzw. nicht termingerecht eingereicht, hat dies die Note 1 zur Folge.

## § 9 Studienabschluss, Diplom

Studienabschluss,  
Diplom

1

Ein Bachelor- oder Masterstudiengang an der PH FHNW wird erfolgreich abgeschlossen,

- wenn alle für den betreffenden Studiengang gemäss Studienplänen geforderten Modulgruppen erfolgreich absolviert sind,
- wenn die Bachelor- bzw. Masterarbeit<sup>3</sup> eingereicht und mindestens mit Note 4 bewertet ist,
- wenn die Studentin oder der Student mindestens die erforderlichen 180 ECTS-Punkte für den Bachelorabschluss bzw. mindestens 90 oder 120 ECTS-Punkte für den Masterabschluss erworben hat und davon,
- mindestens 60 ECTS-Punkte (im Bachelor-Studium inkl. Bachelor-Arbeit) bzw. 30 ECTS-Punkte (im Master-Studium inkl. Master-Arbeit) an der PH FHNW erworben hat,
- wenn der oder die Studierende alle erforderlichen Sprachaufenthalte und die Sprachkompetenzen nachgewiesen hat.

2

Der Diplomstudiengang Sekundarstufe II an der PH FHNW wird erfolgreich abgeschlossen,

- wenn alle in dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang geforderten Modulgruppen erfolgreich absolviert sind,
- wenn die Studentin oder der Student mindestens die erforderlichen 60 ECTS-Punkte (davon mindestens 20 an der PH FHNW) erworben hat,
- wenn die Studentin oder der Student den Abschluss des fachwissenschaftlichen Studiums auf Masterniveau nachgewiesen hat,
- wenn die Studentin oder der Student alle erforderlichen Sprachaufenthalte sowie die Sprachkompetenz nachgewiesen hat.

3

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird das Lehrdiplom gemäss dem einschlägigen Anerkennungsreglement der EDK ausgestellt und der akademische Titel eines „Bachelor of Arts“ bzw. eines „Master of Arts“ entsprechend dem aktuell gültigen Reglement über die Benennung der Diplome der EDK verliehen. Wird eine fachliche Ausrichtung in englischer Sprache angegeben, so werden die folgenden Termini verwendet:

### **Bachelor-Studiengänge**

- Bachelor-Studiengang Vorschul- und Primarstufe: Bachelor of Arts in Pre-Primary and Primary Education
- Bachelor-Studiengang Primarstufe: Bachelor of Arts in Primary Education
- Bachelor-Studiengang Logopädie: Bachelor of Arts in Speech and Language Therapy
- Bachelor-Studiengang Sekundarstufe I: Bachelor of Arts in Secondary Education (In der Urkunde wird der folgende Zusatz angebracht: „Der vorliegende akademische Titel beinhaltet keine Lehrbefähigung.“)

### **Master- und Diplomstudiengänge**

- Master-Studiengang Sekundarstufe I: Master of Arts in Secondary Education
- Diplom-Studiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen):  
Upper Secondary School Teaching Diploma
- Masterstudiengang Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen:  
(Joint) Master of Higher Secondary Education in Art and Design
- Master-Studiengang Sonderpädagogik: Master of Arts in Special Needs Education

4

---

<sup>3</sup> Für Studierende in einem Zweitstudium gemäss § 4 Ziff. 5 dieser Ordnung gelten besondere Bestimmungen. Diese werden in den einschlägigen Merkblättern festgelegt.

Gleichzeitig mit dem Lehrdiplom und der Bachelor- bzw. Masterurkunde werden ausgehändigt:

- ein Diplomzusatz / Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert und
- ein „Transcript of Records“ mit den bestandenen Modulgruppen sowie den erzielten Leistungsbewertungen und dem Thema der Bachelor- oder Masterarbeit.

## **§ 10 Ausserordentliche Beendigung des Studium**

*Ausserordentliche Beendigung des Studiums*

1

Wird eine Pflichtmodulgruppe auch bei Wiederholung des Leistungsnachweises nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums im betreffenden Studiengang an der PH FHNW nicht mehr zulässig.

2

Wird eine Wahlpflichtmodulgruppe auch bei Wiederholung des Leistungsnachweises nicht bestanden und besteht keine Möglichkeit, an ihrer Stelle eine andere Modulgruppe erfolgreich zu absolvieren, ist die Fortsetzung des Studiums im betreffenden Studiengang an der PH FHNW nicht mehr zulässig.

3

Wird die maximal zulässige Studiendauer gemäss § 4 Ziff. 3 überschritten, ohne dass die geforderte Anzahl ECTS-Punkte nachgewiesen werden kann, ist die Fortsetzung des Studiums im betreffenden Studiengang der PH FHNW nicht mehr zulässig.

4

Eine ausserordentliche Beendigung des Studiums, vorübergehend oder definitiv, kann von der Direktorin/dem Direktor aus disziplinarischen Gründen verfügt werden, wozu insbesondere auch Verstösse gegen berufsethische Prinzipien (vgl. § 11 Ziff. 4 lit. e) zählen.

5

Mit der Exmatrikulationsbescheinigung erhält die Studentin/der Student eine kumulative Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungsnachweise in besuchten Modulgruppen ausweist und erkennen lässt, dass das betreffende Studium an der PH FHNW endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 11 Rechte und Pflichten der Studierenden**

*Rechte und Pflichten der Studierenden*

1

Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der PH FHNW zu studieren und

*Rechte*

- a) insbesondere Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Labors zu besuchen sowie Leistungsnachweise abzulegen gemäss den Eintrittsvoraussetzungen dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. den entsprechenden Bestimmungen in den Modulgruppenbeschreibungen des Studiengangs;
- b) den Nachweis über ihre erworbenen Kreditpunkte als kumulative Datenabschrift zu erhalten;
- c) die Bibliotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur und die Lehrveranstaltungen der PH FHNW zu Zwecken des Studiums zu

benutzen;

- d) die speziellen Einrichtungen für die Hochschulangehörigen (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen.

2

Die Studierenden wirken im Rahmen der massgebenden Bestimmungen an der Gestaltung der PH FHNW mit.

3

Die Studierenden haben das Recht, sich in persönlichen, studentischen oder die PH FHNW betreffenden Angelegenheiten an die PH FHNW-Organe und an die einzelnen Dozierenden zu wenden. Studienrelevante Informationen, wie beispielsweise Prüfungs- und Studienordnungen, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen, werden den Studierenden durch die zuständigen Hochschulorgane und die Dozierenden der FHNW in geeigneter Form mitgeteilt.

4

*Pflichten*

Die Studierenden müssen

- a) die Ordnungen, Richtlinien sowie Weisungen der Organe der FHNW einhalten;
- b) sich regelmässig über den Studienbetrieb (FHNW-Homepage, IT-Plattformen) informieren und ihre Erreichbarkeit durch E-Mails der FHNW sicherstellen;
- c) die Gebühren gemäss der Gebührenordnung der PH FHNW entrichten;
- d) die in der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs vorgeschriebenen Modulgruppen belegen, um die entsprechenden Kreditpunkte zu erwerben;
- e) berufsethische Prinzipien einhalten (Wahrung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit sowie das Verbot von Machtmissbrauch und von körperlichen, sexuellen, kulturellen und religiösen Übergriffen<sup>4</sup>).

## **§ 12 Massnahmen bei Pflichtverletzungen**

*Massnahmen bei Pflichtverletzungen*

1

Bei Verstössen gegen Bestimmungen und Weisungen der PH FHNW kann die Direktorin/der Direktor einen Verweis aussprechen.

2

Im Falle einer erfolglosen Verwarnung, einer schweren Zuwiderhandlung gegen Ordnungen, Richtlinien oder Weisungen der PH FHNW, eines schweren unkorrekten Verhaltens an Prüfungen sowie im Falle einer strafrechtlichen Verfehlung, welche mit dem Status einer Studentin/ eines Studenten nicht vereinbar ist, kann die Direktorin/der Direktor gegenüber der fehlbaren Person folgende Massnahmen treffen:

- a) die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benützungsberechtigungen in Bibliotheken, Computeranlagen, Labors, übrigen Einrichtungen sowie der IT-Infrastruktur und den Lehrveranstaltungen der PH FHNW;
- b) den vorübergehenden Ausschluss vom Studium an der PH FHNW für ein oder mehrere Semester;
- c) den definitiven Ausschluss vom Studium an der PH FHNW.

3

Massnahmen bei Pflichtverletzungen sind den Betroffenen nach Anhörung in Form einer schriftlichen Verfügung der Direktorin/des Direktors mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

---

<sup>4</sup> Vgl. die Standesregeln des Dachverbands Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH), Fassung vom Juni 2008.

1

Verfügungen, die auf dieser Studien- und Prüfungsordnung basieren, werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) mitgeteilt. Verfügungen im Zusammenhang mit der Bewertung von Leistungsnachweisen und Studienleistungen gemäss § 6 und 7 dieser Ordnung werden von den zuständigen Leiterinnen/Leitern der Professuren bzw. den Leiterinnen/Leitern der Berufspraktischen Studien eröffnet.

2

Gegen eine Verfügung gemäss Ziff. 1 kann innerhalb von 14 Tagen nach der Eröffnung schriftlich und begründet Rekurs bei der zuständigen Institutsleiterin/dem zuständigen Institutsleiter eingereicht werden.

3

Den betroffenen Studierenden ist Einsicht in die schriftlichen Grundlagen der Leistungsbewertung (korrigierte Prüfungsarbeit, Bewertungsschema u.Ä.) zu gewähren.

4

Die Rekurrentin/Der Rekurrent ist im Rekursverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenskundig zu machen.

5

Die Rekursinstanz prüft den Rekurs und eröffnet einen schriftlichen Rekursentscheid.

6

Gegen einen Rekursentscheid oder eine Verfügung der Institutsleiterin/des Institutsleiter kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Direktor/bei der Direktorin Einsprache erhoben werden. Der Direktor/Die Direktorin prüft die Einsprache lediglich im Hinblick auf Rechtsmissbrauch und Willkür.

7

Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung des Direktors/der Direktorin kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin/des Direktors sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW  
Schulthess-Allee 1  
Postfach 235  
5201 Brugg

8

Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der/des Beschwerdeführenden oder der ihn/sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerden wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Die Überprüfung erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

9

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau. Beschwerdeentscheide können mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau weitergezogen werden. (Vgl. §32 und 33 des Staatsvertrags zur Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 10./11. November 2004).

10

Der Anspruch auf Behandlung eines Rekurses bzw. einer Einsprache/Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

11

Der Instanzenweg wird in einer Prozessbeschreibung konkretisiert.

## **§ 14 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

*Schluss- und Übergangsbestimmungen*

1

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt auf den 1. August 2009 in Kraft.

2

Die vor dem Studienjahr 2009/10 begonnenen Studiengänge werden nach Massgabe des bisherigen Rechts zu Ende geführt.

Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulgruppe, eines Praktikums oder einer Prüfung wird den Studierenden ausnahmsweise in einer adäquaten Form eine einmalige Wiederholung ermöglicht, auch wenn die entsprechenden Veranstaltungen nicht mehr angeboten werden. Die Modalitäten werden durch die Institutsleiterin/den Institutsleiter festgelegt.

Brugg, den 15. Juli 2011

Der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi

Der Direktor der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz

Prof. Dr. Hermann Forneck

Genehmigung der Anhänge mit den Studienplänen und den Modulgruppenbeschreibungen:

Prof. Dr. H. Forneck